

Richtlinie Förderprogramm steckerfertige Photovoltaik-Anlagen der Gemeinde Bodnegg

1. Zweck der Förderung.....	2
2. Was wird gefördert?.....	2
3. Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung?.....	2
4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)	2
5. Förderhöchstgrenze.....	3
6. Allgemeine Anforderungen	3
7. Widerrufsmöglichkeiten.....	3
8. Nutzung der Ergebnisse	3
9. Hinweise zum Steuerrecht.....	4
10. Inkrafttreten.....	4
11. Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO.....	5

1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Bodnegg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für zu Wohnzwecken genutzte Gebäude.

Zweck ist die Förderung von erneuerbarer Stromerzeugung durch steckerfertige Photovoltaik-Anlagen (nachfolgend steckerfertige PV-Anlagen). Installationsort am Gebäude z.B Balkon, Dach, Freistehend oder Gebäude Fassade. Hiermit wird sowohl ein Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Bodnegg geleistet als auch der Weg zur selbstständigen Energieversorgung geebnet. Zudem können so auch Mieterinnen/Mieter ohne eigenes Dach einen Beitrag zur Energiewende leisten.

2. Was wird gefördert?

Förderfähig ist die erneuerbare Stromerzeugung durch steckerfertige PV-Anlagen (Installationsort am Gebäude z.B Balkon, Dach, Freistehend, Fassade).

3. Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung?

Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümerinnen/Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieterinnen/Mieter einer Wohneinheit sind und eine Energiesparmaßnahme im Sinne des Förderprogramms in der Gemeinde Bodnegg realisieren wollen.

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden steckerfertige PV-Anlagen, die zur Stromerzeugung installiert werden und alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllen. Bei Photovoltaik- Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

Die Antragstellung erfolgt spätestens 6 Monate nach Durchführung der Baumaßnahme. Hierbei ist der Kaufbeleg der steckerfertige PV-Anlage maßgeblich. Förderfähig sind Maßnahmen mit entsprechendem Beleg ab dem 01.07.2025.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge sind mithilfe der entsprechenden Formulare bei der Gemeinde Bodnegg per E-Mail oder schriftlich einzureichen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von einem Monat nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mangelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Dokumente (personalisierter Kaufbeleg) ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Die Gemeinde Bodnegg ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen.

Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage des personalisierten Kaufbelegs/ Kopie personalisierten Kaufbelegs der steckerfertige PV-Anlagen nachzuweisen.

5. Förderhöchstgrenze

Jedes einzelne Modul kann höchstens mit 25€ gefördert werden. Die Höchstgrenze beträgt 50€ je Haushalt. Unter einem Haushalt versteht man die wirtschaftliche Einheit einer Person oder mehrere zusammenlebenden Personen. Die Fördermittel umfassen insgesamt für 500€.

6. Allgemeine Anforderungen

Alle Vorhaben müssen fachgerecht ausgeführt werden. Das Vorhaben muss bei der Bundesnetzagentur unter <http://www.marktstammdatenregister.de/> angemeldet werden.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein. Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragstellung zu erbringen.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, Kommunalen Angestellten der Gemeinde Bodnegg zu ermöglichen, die Installation vor Ort zu überprüfen.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Bodnegg fördert Projekte, solange zweckgebundene Fördermittel zur Verfügung stehen. Die Förderung läuft vorläufig bis zum 31.12.2025. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Bewilligung und Auszahlung erfolgt nach der Reihenfolge gemäß dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

Die Bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt ist, die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der Frist vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragstellerinnen/ der Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie zum Beispiel die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgaben des §49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bodnegg erhoben werden.

8. Nutzung der Ergebnisse

Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet, bspw. zur Darstellung und Veröffentlichung der im Fördergebiet beantragten und genehmigten Anlagen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Bodnegg hat, wird die Gemeinde auf den Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin zugehen und mit seiner/ihrer freiwilligen Einwilligung, über die Maßnahme ggf. auch mit Namensnennung und Bild berichten.

9. Hinweise zum Steuerrecht

Kosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommenssteuererklärung gemäß §35a EstG steuermindernd geltend gemacht werden.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.07.2025.

11. Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit: Zuschüsse der Gemeinde Bodnegg für steckerfertige PV-Anlagen.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Gemeinde Bodnegg, Dorfstraße 18, 88285 Bodnegg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Söndgen. Telefon 07520 92080 oder info@bodnegg.de.

Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Den Datenschutzbeauftragten erreichen sie unter datenschutz@bodnegg.de.

Zweck der Datenverarbeitung: Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Antragsbearbeitung für Zuschüsse aus dem Förderprogramm steckerfertige Photovoltaikanlagen der Gemeinde Bodnegg erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 4 LDSG-BW und der Förderrichtlinie steckerfertige Photovoltaikanlagen der Gemeinde Bodnegg.

Kategorien der personenbezogenen Daten und Empfänger: Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet: Personendaten (Name, Vorname), Adresdaten und falls abweichend Standort der Maßnahmenumsetzung, Kontaktdaten (Telefon, Mailadresse), Bankdaten, Rechnungsnachweise. Die Daten werden von der Hauptverwaltung sowie der Gemeindekasse verarbeitet.

Geplante Speicherdauer: Die Daten werden ab sofort gespeichert. Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Die vorgegebenen Fristen betragen drei bis zehn, in Einzelfällen bis zu dreißig Jahren.

Betroffenenrechte: Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de, beschweren.

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, kann Ihr Antrag auf Fördermittel aus dem Förderprogramm steckerfertige Photovoltaikanlagen der Gemeinde Bodnegg nicht bearbeitet und bewilligt werden.